

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

XXIV. GP.-NR

5645 IAB

09. Aug. 2010

zu 5707 /J

bm:uk

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0197-III/4a/2010

Wien, 9. August 2010

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5707/J-NR/2010 betreffend Aufzugskartell, Schadenersatz, die die Abg. Johann Rädler, Kolleginnen und Kollegen am 11. Juni 2010 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1 und 2:

Unter Bedachtnahme auf die präzisierenden Bemerkungen in der gegenständlichen Anfrage vor den bzw. für die einzelnen Fragestellungen hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in den Jahren 2005 bis 2009 mit folgenden Unternehmen für den Bereich der Zentralleitung Aufzugswartungsverträge abgeschlossen:

- Fa. Haushahn im Jahr 2006 (ab September),
- Fa. Thyssen im Jahr 2008 (ab März).

An diese Unternehmen sind nachstehende Beträge für die oben benannten Aufzugswartungsverträge gezahlt worden:

in EUR	2006	2007	2008	2009
Fa. Haushahn	720,--	2.160,--	2.160,--	3.073,54
Fa. Thyssen	-	-	919,20	1.160,16

Hinsichtlich der nachgeordneten Dienststellen ist vor dem Hintergrund der gegebenen Dezentralisierung und dem autonomen Vollzug für den Bereich der Schulen eine diesbezügliche Erhebung in einem verwaltungsökonomisch vertretbaren Ausmaß nicht durchführbar. Es darf daher um Verständnis ersucht werden, dass eine detaillierte Darstellung im angefragten historischen Kontext vor dem Hintergrund des für die Beantwortung gegebenen Zeitrahmens nicht möglich ist.

Im Übrigen wurden im Ressortbereich Auszugswartungsverträge von der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang wird ferner darauf verwiesen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Zu Fragen 3 bis 7:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Finanzprokurator im Februar 2010 Klage auch im Namen der Republik Österreich eingebracht hat.

Zur Abklärung eines allfälligen indirekten Schadens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur als Mieter wurden sowohl der Gebäudevermieter als auch die Finanzprokurator eingeschaltet.

Ob ein direkter Schaden entstanden ist, wird derzeit geprüft. Ein erstes Zwischenergebnis der Überprüfung wurde der Finanzprokurator übermittelt; eine potentielle Schadenshöhe wird erst im Abgleich mit dem volkswirtschaftlichen Gutachten ermittelbar sein.

Es handelt sich somit um laufende Verfahren, zu denen naturgemäß nicht näher Stellung genommen werden kann.

Was die seitens der BIG abgeschlossenen Aufzugswartungsverträge anbelangt, wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 4529/J-NR/2010 durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hingewiesen.

Die Bundesministerin:

